

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/6179/2026

Planungsamt Anja Wettstein	Datum: 11. Februar 2026 AZ:
-------------------------------	--------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Planungs- und Umweltausschuss	18.03.2026	öffentlich

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Planfeststellungsverfahren für die Änderung der 110-kV Freileitung Kastenweiher – Eltmann (Ltg-Nr. E10007) vom Umspannwerk Kastenweiher bei Erlangen bis zur Regierungsbezirksgrenze Mittelfranken/Oberfranken;
Stellungnahme der Stadt Herzogenaurach gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG**

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Stadt Herzogenaurach hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen der 110-kV Freileitung Kastenweiher – Eltmann.

Erläuterungen:

Die Bayernwerk Netz GmbH (Vorhabenträgerin) hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung der 110-kV Freileitung Kastenweiher – Eltmann (Ltg-Nr. E10007) vom Umspannwerk Kastenweiher bei Erlangen bis zur Regierungsbezirksgrenze Mittelfranken/Oberfranken beantragt.

Die 110-kV Freileitung Kastenweiher – Eltmann (Ltg-Nr. E10007) wurde in den Jahren 1972-1974 errichtet, umfasst eine Gesamtlänge von ca. 62 km und führt vom Umspannwerk Kastenweiher bei Erlangen in Mittelfranken in Richtung Oberfranken und endet am Umspannwerk Eltmann in Unterfranken.

Die Vorhabensträgerin, die Bayernwerk Netz GmbH, möchte die Übertragungskapazität dieser Leitung erweitern. Dadurch soll die Möglichkeit zur Aufnahme und Verteilung von Erträgen aus Quellen erneuerbarer Energie erhöht und eine sichere Stromversorgung gewährleistet werden.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens in mittelfränkischem Gebiet ist die Regierung von Mittelfranken, Stabsstelle für Energieleitungen, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Im mittelfränkischen Abschnitt plant die Vorhabensträgerin, ab Mast 21 bis zur Regierungsbezirksgrenze zwischen Mittel- und Oberfranken einen zweiten 110 kV-Stromkreis zuzubeseilen. Ein Stromkreis besteht dabei aus drei Leiterseilen, die auf einer Seite des Masts über zwei Ebenen angeordnet sind. Zum Einsatz kommen sollen Einfach-Leiterseile des Typs 231-AL1/30-ST1A (Aluminium-Stahl-Seile) sowie ein Blitzschutzseil, bei dem es sich um ein verzinktes Aluminiumseil handelt. Außerdem sollen zur Anbindung der Umspannwerke Kastenweiher und Höchststadt die Maste 1A und 78 A als Abzweigmaste neu errichtet werden. Daneben sollen die Maste Nr. 4, 22, 51, 58, 60 und 78 standortgleich – aber mit Masterhöhungen im Vergleich zum Bestand – ersatzneugebaut werden.

Von den vorgenannten Maßnahmen betreffen folgende das Herzogenauracher Gemeindegebiet: Es sollen ab dem Umspannwerk Burgstall alle Masten zubeseilt werden sowie der Mast Nr. 22 ersatzneugebaut werden. Dessen Standort befindet sich ca. 250 m westlich des Umspannwerks Burgstall. Die Höhe des Bestandsmasts beträgt 34 m. Der Ersatzneubau soll eine Höhe von 38,4 m haben.

Während der Bauzeit werden temporär Zuwegungen und Lagerflächen im Umfeld der Maststandorte erforderlich.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht. Als Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG wurde festgestellt, dass durch das Bauvorhaben keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Naturschutzfachlich können durch entsprechende Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können kompensiert werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden. Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder nicht erheblich betroffen. Die Auswirkungen während der Bauzeit sind örtlich und zeitlich begrenzt.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom **23.02.2026 bis 23.03.2026** auf den Internetseiten der betroffenen Kommunen zur allgemeinen Einsicht zugänglich gemacht. Zudem wurden die Planunterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Planauslegung auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de > Service > Planfeststellung > Planfeststellungsunterlagen > Energieversorgungsleitungsrechtliche Planfeststellungsverfahren veröffentlicht.

Einige ausgewählte Unterlagen werden als Anlage im Ratsinformationssystem angefügt.

Anlagen:

Herzogenaurach, 10. März 2026

Anja Wettstein